Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/14 3R199/97g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1998

Norm

ForstG §176 Abs3

Rechtssatz

Wird im Zuge von Arbeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung ein Schade zugefügt, haftet der Schädiger entsprechend dem Haftungsprivileg des § 176 Abs 3 ForstG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, wobei die Grenzen zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit fließend sind.

Entscheidungstexte

- 3 R 199/97g
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 14.01.1998 3 R 199/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000060

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at